



bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



Bußgeldkatalog für Radfahrer

Eine Information der
Verkehrssicherheitsberatung der
Polizei RheinBerg

Straßenverkehrsordnung (StVO)

Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)

Straßenbenutzung - § 2 Abs. 2 u. 4 StVO	In EUR	Mit Behinderung	Mit Gefährdung	Mit Unfall
Vorschriftswidriges Fahren auf linksseitig angelegtem Radweg (903620-903920)	10	15	20	25
Vorhandene Schutzstreifenmarkierung nicht benutzt (Rechtsfahrgebot) (102142-145)	15	20	25	30
Nichtbenutzen des vorhandenen gekennzeichneten Radweges (141446-449)	20	25	30	35
Nebeneinander gefahren und dadurch andere behindert (102167-169)	-	20	25	30
Abbiegen - § 9 Abs. 1 u. 2 StVO				
Abgebogen ohne die Fahrtrichtungsänderung rechtzeitig und deutlich anzukündigen (u.a. 109100)	10	10	30	35
Beleuchtung - § 17 Abs. 1 StVO				
Vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtung nicht benutzt, obwohl es die Sichtverhältnisse erforderten (117100-102)	20	20	25	35
Personenbeförderung - § 21 Abs. 2 StVO				
Eine über 7 Jahre alte Person auf einem einsitzigen Fahrrad befördert (121160)	5	-	-	-
Ein Kind ohne vorgeschriebene Sicherungsvorrichtung auf dem Fahrrad befördert (121166)	5	-	-	-
Sonstige Pflichten des Radfahrers - § 23 Abs. 1, 1a u. 3 StVO				
Fahrrad geführt, dessen Beleuchtungseinrichtung nicht vorhanden bzw. nicht betriebsbereit war (123148-150)	20	20	25	35
Als Radfahrer verbotswidrig ein Mobiltelefon benutzt (123172)	25	-	-	-
Das Fahrrad geführt, obwohl das Gehör durch Geräte beeinträchtigt war (123106)	10	-	-	-
Als Radfahrer an ein fahrendes Fahrzeug gehängt oder freihändig gefahren (123000-006)	5	-	-	-
Zeichen und Weisung von Polizeibeamten - § 36 Abs. 1 u. 2 StVO				
Als Radfahrer nicht das Haltegebot bzw. Zeichen des Polizeibeamten beachtet (136612)	35	-	-	-

(Rote Klammervermerke: Nummern im bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog)

Wechsellicht- und Dauerlichtzeichen - § 37 Abs. 2 StVO	In EUR	Mit Behinderung	Mit Gefährdung	Mit Unfall
Als Radfahrer das Rotlicht für Fußgänger missachtet (137606)	45	-	-	-
Rotlicht missachtet (137612-614)	45	45	100	120
Rotlicht, das bereits länger als eine Sekunde dauerte, missachtet (137624-626)	100	100	160	180
Bußgeldbewährte Rotlichtverstöße = 1 oder 2 Punkte im Fahreignungsregister				
Vorschriftzeichen - § 41 Abs. 1 u. 2 StVO				
Als Radfahrer entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung gefahren (z.B. Einbahnstraße, Kreisverkehr) (141149-152)	20	25	30	35
Im Fußgängerbereich gefahren (141169-172)	15	20	25	30
In einem Fußgängerbereich, in dem der Fahrzeugverkehr zugelassen war, nicht mit Schrittgeschwindigkeit gefahren (141196)	15	-	-	-
In einem Fußgängerbereich, in dem der Fahrzeugverkehr nicht zugelassen war, einen Fußgänger gefährdet (141612)	-	-	35	-
Als Radfahrer einen durch Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) oder durch Zeichen 254 (Verbot für Radfahrer) gesperrten Bereich befahren (141175-178)	15	20	25	30
Als Radfahrer nicht das bestehende Verbot der Einfahrt (Zeichen 267) beachtet (141187-190)	20	25	30	35
Technische Einrichtung an Fahrrädern - §§ 64a, 65, 67 StVZO				
Fahrrad ohne Klingel geführt (364100)	15	-	-	-
Fahrrad geführt, dessen Bremsen nicht den Vorschriften entspricht (365000)	10	-	-	-
Fahrrad geführt, dessen lichttechnische Einrichtungen nicht den Vorschriften entspricht (367100)	20	-	-	-
Fahrrad ohne seitliche Kenntlichmachung (zwei gelbe Speichenrückstrahler und/oder ringförmig retroreflektierende weiße Streifen je Rad) (367000)	10	-	-	-
Erforderliche lichttechnische Einrichtung für ein Rennrad bis 11 kg nicht mitgeführt (367006)	20	-	-	-



**WER BETRUNKEN FAHRRAD FÄHRT,
GEFÄHRDET SICH UND ANDERE !!!**

**LASSEN SIE NACH EINEM FEUCHTFRÖHLICHEN ABEND
IHR FAHRRAD STEHEN !!!**

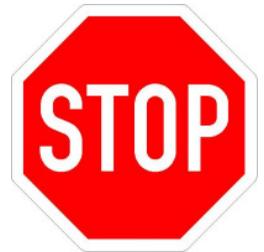
Liegen Anzeichen von Fahrunsicherheit vor oder kommt es zu einem Verkehrsunfall kann dies

ab 0,3 Promille

zum Führerscheinentzug, verbunden mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe und zu einem Eintrag ins Fahreignungsregister (FAER) führen!

Ein Wert

ab 1,6 Promille



führt **grundsätzlich** zum Führerscheinentzug, zu einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU), einer Geld- oder Freiheitsstrafe und einer Eintragung ins FAER !

Herausgeber:

Kreispolizeibehörde
Rheinisch-Bergischer Kreis

Direktion Verkehr
Verkehrssicherheitsberatung
Tel. 02202 205-850

Hauptstraße 1-9
51465 Bergisch Gladbach